

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 27/94

## BESCHLUSS

vom  
28. April 1994

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Frania F [REDACTED],  
[REDACTED] Rue de T [REDACTED], P [REDACTED],  
R [REDACTED]. Les C [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B [REDACTED],  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
A [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Dr. Fischer und Dr. Ganter

am 28. April 1994  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Februar 1994 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsurteil weicht entgegen der Auffassung der Beschwerdebegründung nicht von der in RzW 1978, 183 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Im vorliegenden Fall ist bei der Antragstellung nach § 189 BEG der anspruchsbegründende Sachverhalt gerade nicht ausreichend vorgetragen worden. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf.

Brandes

Fischer

Schmitz

Ganter

Kreft